Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1950)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417431

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1950

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1950 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Im Berichtsjahre 1950 demissionierte als Verwaltungsrichter Fürsprecher Dr. Max Troesch, Gerichtspräsident in Bern. An dessen Stelle hat der Grosse Rat gewählt Fürsprecher Dr. Max Hofstetter, Vormundschaftsverwalter in Thun, bisher Ersatzmann des Gerichts. Als Ersatzmann wählte der Grosse Rat an seiner Stelle Fürsprecher Dr. Renold Tschäppät, eidgenössischer Beamter in Bern. Im Sekretariat demissionierte der Aushilfssekretär, Fürsprecher Rolf Scherler, Bern. Seine Stelle blieb vakant.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 24 Sitzungen abgehalten. Erledigt wurden 413 Geschäfte. Davon entfielen auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen 90 und auf AHV-Geschäfte 323 Streitfälle. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 28 Verwaltungs- und Steuerrechtssachen erledigt und 167 AHV-Streitigkeiten. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1951 übertragen 14 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 55 AHV-Streitigkeiten, von denen 53 Geschäfte unmittelbar vor Jahresschluss (26.–30. Dezember) eingegangen waren.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzige* kantonale Urteilsinstanz *beurteilten* Streitfälle waren:

1 Wasserrechtsabgabe,
1 Verrechnung der Erbschaftssteuer mit Handänderungsgebühren.

Der Präsident in seiner ausschliesslichen Kompetenz als *Einzelrichter beurteilte* folgenden Streitfall:

1 Gemeindesteuerteilung.

Die im Jahre 1950 *eingelangten* Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern betrafen:

3 Beschwerden die Steuerperiode 1945/46,
43 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48,
7 Beschwerden die Steuerperiode 1949/50
53

Von den während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten als Einzelrichter *erledigten* Steuerbeschwerden betrafen:

3 Beschwerden die Steuerperiode 1945/46,
47 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48,
7 Beschwerden die Steuerperiode 1949/50
57

Das Gericht behandelte ferner 5 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Mit staatsrechtlichen Beschwerden sind 7 im Berichtsjahr eröffnete verwaltungsrechtliche und Steuerentscheide des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen worden. Auf die eine Beschwerde, nämlich betreffend den Entscheid des Verwaltungsgerichts i. S. Kanderschwellenkorporation ca. Bernische Kraftwerke AG. ist das Bundesgericht, mangels Legitimation einer gemeindeähnlichen Korporation zur staatsrechtlichen Beschwerde, gar nicht eingetreten. 4 Entscheide hat das Bundesgericht bestätigt und in 2 Fällen hat es die verwaltungsgerichtlichen Entscheide aufgehoben. Letztere Fälle betrafen die Frage, wieweit ein ausserhalb des Kantons erzieltes Einkommen in der Bemessungsperiode als Grundlage für die Veranlagungsperiode herangezogen werden darf. Die Bundesgerichtsentscheide, deren Begründungen zwar noch nicht vorliegen, werden, besonders soweit sie das interkantonale Problem des Heranziehens ausserkantonalen Einkommens zu behandeln haben, von besonderer Wichtigkeit für unsere Steuerpraxis sein. Einer der vom Bundesgericht bestätigten Entscheide betraf einen typischen Fall von Umgehung einer zu leistenden erheblichen Vermögensgewinnsteuer.

Von den 323 erledigten Entscheiden betreffend AHV-Beschwerden und Rekurse für landwirtschaftliche Beihilfen — von diesen wird weiter unten noch die Rede sein — wurden 36 durch Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen, wovon sich 8 durch Rückzug, Vergleich oder Nichteintreten (1) erledigten; 13 Berufungen wurden abgewiesen, worunter eine, die von 8 grossen Uhrenfirmen in Biel gemeinsam eingereicht wurde. Eine Berufung wurde zum Teil abgewiesen, zum Teil gutgeheissen und 2 wurden gutgeheissen, worunter eine des Bundesamtes für Sozialversicherung. Die übrigen sind vom Eidgenössischen Versicherungsgericht noch nicht entschieden worden.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1950

	Vom Jahre 1949 übernommen	1950 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1951 übertragen
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
A. Verwaltungs- und Steuerrechtssachen																			
Als einzige kantonale Urteilsinstanz:																			
a) Verwaltungsgericht	4	10	1	6	3	14	2	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	2	6
b) Der Präsident als Einzelrichter							1	—	—	—	—	—	—	1	1	4	1	6	
Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:																			
a) Verwaltungsgericht	6	53	8	—	45	59	43	6	—	7	13	4	—	26	30	—	—	43	2
b) Der Präsident als Einzelrichter							10	—	—	1	1	—	—	9	9	—	4	14	
Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:																			
a) Verwaltungsgericht	8	19	—	—	19	27	14	—	—	7	7	—	—	7	7	—	—	14	5
b) Der Präsident als Einzelrichter							2	—	—	1	1	—	—	1	1	6	—	8	
Gesuche um neues Recht:																			
Verwaltungsgericht	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
												—	—	1	1	—	—	1	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934	1	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Total	19	85	—	—	—	104	74	—	—	—	23	—	—	—	51	11	5	90	14
B. AHV-Streitigkeiten																			
a) Verwaltungsgericht	10	368	—	—	—	378	154	—	—	—	36	—	—	—	118	—	2	156	55
b) Der Präsident als Einzelrichter							133	—	—	—	28	—	—	—	105	10	24	167	
Total	29	453	—	—	—	482	361	—	—	—	87	—	—	—	274	21	31	413	69

Bemerkung: In den Zahlen für die AHV-Streitigkeiten sind die Beschwerdesachen betreffend Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern mitenthalten. Es sind 28 solcher Beschwerden eingelangt, von denen 26 beurteilt und 2 als unerledigt auf das Geschäftsjahr 1951 übertragen wurden. Durch das Gericht wurden 8 Beschwerden abgewiesen und 6 zugesprochen, vom Präsidenten als Einzelrichter 11 abgewiesen und eine zugesprochen.

IV. Gesetzgebung und Rechtspflege

Am 1. Januar 1950 trat der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern in Kraft und gleichzeitig auch die zugehörige Vollzugsordnung des Bundesrates vom 29. November 1949. Der Art. 21 des Bundesbeschlusses, der die Rechtspflege ordnet, sieht vor, dass Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen über solche landwirtschaftliche Beihilfen bei den gleichen Rekursbehörden, die für die AHV-Beschwerden zuständig sind, einzureichen sind. Damit wurde dem Verwaltungsgericht eine neue Kompetenz mit der daraus fliessenden Mehrarbeit von Bundes wegen übertragen, ohne dass der kantonale Gesetzgeber auch nur begrüsst worden wäre, der allein den kantonalen Gerichten neue Aufgaben übertragen kann. Wohl hat der Bund hin und wieder kantonale Behörden mit Aufgaben betraut. Ein Rechtsmittel dagegen (Verfassungsgerichtsbeschwerde) ist leider nicht gegeben (Art. 113 BV). Indessen wäre doch angezeigt, dass der Grosse Rat in solchen Fällen von den Bundesinstanzen begrüsst und die Übertragung der neuen Kompetenzen mit seiner Sanktion erfolgen würde. Wir haben am 14. März 1950 die kantonale Justizdirektion über dieses staatsrechtlich nicht einwandfreie Vorgehen des Bundes unterrichtet, ohne etwa materiell mit der Übernahme der neuen Aufgabe nicht einverstanden gewesen zu sein. Ab März 1950 sind uns denn auch die ersten Beschwerden dieser Art zugegangen, die in der Regel zuerst von unsern landwirtschaftlichen Mitgliedern als Referenten behandelt werden.

Beim Beschwerdeverfahren für diese Beihilfen, wie aber auch insbesondere beim AHV-Beschwerdeverfahren, fällt immer wieder auf, wie viele Interessierte an die Rekursinstanz Beschwerden richten, die oft sehr mangelhaft begründet sind und über deren Aussichtslosigkeit sich schon der Beschwerdeführer ein Bild machen könnte, besonders wenn er sich vorher noch bei den AHV-Behörden orientieren würde. Allein, die zu weitgehend vorgesehene Kostenlosigkeit veranlasst die Betreffenden, es zum mindesten doch mit einer Beschwerde zu versuchen. Stossend wirkt auch, dass sogar bei Streitigkeiten über die Beitragserhebungen von grossen Firmen, selbst wenn eine wesentliche Rechtsfrage zu entscheiden ist, keine Gerichtsgebühren erhoben werden können, während jede Ausgleichskasse einen Verwaltungskostenbeitrag berechnen kann. So haben 8 Grossfirmen der Uhrenindustrie, vertreten durch einen der ersten Anwälte Berns, bis vor das Eidgenössische Versicherungsgericht, die Limitierung der Führung der individuellen Beitragskonten für ihre Direktoren und höheren Funktionäre angestrebt und sich zur Unterstützung ihrer Begehren zwei Gutachten der angesehensten Professoren der Schweiz ausarbeiten lassen. In allen Instanzen wurden ihre Begehren trotzdem abgewiesen, doch konnten den beschwerdeführenden Firmen keine Gerichtskosten auferlegt werden. Es wäre unseres Erachtens angebracht gewesen, beim Streit um AHV-Beiträge für diejenigen Fälle, wo die Erhebung im Vergleich zur Einkommenshöhe keine besondere Belastung bedeutet, die Kostenpflicht im Unterliegensfalle vorzusehen.

Hat die Gesetzgebung über die landwirtschaftlichen Beihilfen dem Verwaltungsgericht schon zusätzliche Arbeit verschafft, so wird eine weitere Vermehrung auch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers mit sich bringen, wird das Verwaltungsgericht doch alle Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Konzessionären oder zwischen mehreren Konzessionären, soweit die Konzessionspflichten und Rechte betreffend, daneben aber auch die Streitigkeiten, die aus Art. 14, 21, 116 und 117 entstehen können, zu entscheiden haben.

Die Zuständigkeitsbestimmungen für das Verwaltungsgericht sind heute nun so mannigfaltig und derart in der ganzen Gesetzessammlung zerstreut enthalten, dass den Rechtssuchenden und den Behörden jeder Überblick fehlt, so dass bei einer kommenden Verwaltungsjustizreform einer generellen Umschreibung und einer Zusammenfassung aller Zuständigkeitsnormen alle Beachtung geschenkt werden sollte. Es sei der Kürze halber in dieser Hinsicht auf die ausführlichen Darstellungen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 44, S. 417, und Bd. 48, S. 369, hingewiesen.

In einem Erbschaftssteuerprozess, in dem die Bewertung eines erheblichen Wertschriftenportefeuilles Streitgegenstand war, musste das Verwaltungsgericht wieder einmal mehr die Berechnungsart der Steuerverwaltung angesichts von Art. 18, Abs. 2, des Erbschaftssteuergesetzes ablehnen. Diese Bestimmung gibt wohl dem Steuerpflichtigen das Recht, bei nicht kotierten Wertpapieren eine Bewertung nach dem innern wahren Wert der Titel, wenn er dem Nominalwert nicht entspricht, zu verlangen, nicht aber der Steuerverwaltung, wenn ersterer höher ist als der Nominalwert. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass der zitierte Artikel des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes bei erster Gelegenheit einer Revision bedarf im Sinne einer Anpassung an Art. 57 des Steuergesetzes (vgl. auch Art. 34 Wehrsteuerbeschluss), ansonst den Erben oder Beschenkten nicht kotierter, doch dem wirklichen Wert nach bedeutend über dem Nominalwert stehender Wertpapiere auch weiterhin eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber andern Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflichtigen zukommt.

Wir möchten nicht verfehlen, auch hier in bezug auf die Gesetzgebung im allgemeinen hervorzuheben, dass durch Art. 11, Ziff. 6, Abs. 1, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts sich generell *auf alle Streitigkeiten über öffentliche Leistungen* an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern gleichgestellten Korporationen erstreckt, gleichgültig, ob es sich um die Einforderung oder die Rückerstattung der streitigen Leistung handelt. Es geht dabei um Abgaben aller Art, wie Gebühren, Grundeigentümerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Schwellentellen, Konzessions- und Patent-

gebühren usw., kurz, um alle geldwerten Leistungen, die Staat, Gemeinden und Korporationen vom Privaten einzufordern haben. Es ist deshalb bei der Gesetzgebung darauf zu achten, dass diese generelle Bestimmung nicht, wie dies öfters geschah, durch andere Gesetzes- und Dekretsbestimmungen, ja sogar durch regierungsrätliche Verordnungen durchbrochen wird oder dass andere Behörden anstatt das Verwaltungsgericht letztinstanzlich den Entscheid fällen. Wo in grossrätlichen Kommissionen solche Bestimmungen betreffend öffentliche Leistungen beraten werden, würde sich deshalb jeweils die Beiziehung einer Vertretung des Verwaltungsgerichts empfehlen.

Bern, den 21. März 1951.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,
Der Präsident:
Halbeisen
Der Gerichtsschreiber:
Dübi